

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Vorhabenbeginn

¹Das Vorhaben darf vor Antragstellung begonnen werden. ²Nr. 1.3 der VV zu Art. 44 BayHO findet keine Anwendung.

4.2 Persönliche Voraussetzungen

Die Hebamme muss

- a) den Beruf in Bayern ausüben,
- b) freiberuflich tätig sein und dabei
- c) im beantragten Kalenderjahr mindestens vier Geburten pro Jahr oder mindestens eine Geburt pro Quartal verantwortlich betreuen.

4.3 „De-minimis“-Beihilfe

Die Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen ist zu beachten.